

Jugendordnung für den Reit- und Fahrverein HUBERTUS

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RV) bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1.a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jungendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- 2.a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Jugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freihheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RV-Jugendtag,
- b) die RV-Jugendleitung.

§ 4

RV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen.
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§ 5

RV-Jugendleitung

- Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt: sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
- Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
 - c) Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen.
 - d) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
 - e) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
 - f) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
 - g) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
 - h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.